

Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft

Tor zum Landhaus  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
Tel.: +43 (02742) 9005 12746  
Fax: +43 (02742) 9005 13540  
e-mail: [post.noeua@noel.gv.at](mailto:post.noeua@noel.gv.at)



Datum 15. Juni 2023

Kennzahl NÖ-UA-GemStUA\_NIP062023

An das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung VI/2 – Strategische Energiepolitik

z.H. Julia Grohs, MSc

Stubenring 1

A-1010 Wien

Per Mail an: [sup.oenip@bmk.gv.at](mailto:sup.oenip@bmk.gv.at)

Betrifft: GZ 2023-0.373.501; Strategische Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplan; Festlegung des Untersuchungsrahmens – Entwurf zur Stellungnahme; Gemeinsame Stellungnahme der Umwelthanwaltschaften Österreichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Umwelthanwaltschaften Österreichs wurde der Untersuchungsrahmen zur Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplan übermittelt. Die strategische Umweltprüfung als begleitender Prozess zum NIP sieht im ersten Schritt die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht durch die Vorlage dieses Scoping-Dokuments vor. Der Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts sowie die Vorgehensweise und Methodik werden dokumentiert. Das Scoping-Dokument dient der Konsultation der Umweltstellen sowie von Stakeholdern.

Die Umwelthanwaltschaften Österreichs geben eine gemeinsame Stellungnahme dazu ab wie folgt:

- Zielsetzungen im Energiebereich für die Bundesländer/Flächenpotenziale:

Ohne Kenntnis und Vorlage des Nationalen Infrastrukturplans (geplantes Veröffentlichungsdatum 30. Juni 2023, vgl. S. 15) ist eine Rückmeldung zum vorliegenden Entwurfsdokument der Strategischen Umweltprüfung nur eingeschränkt möglich. So wird etwa derzeit davon ausgegangen, dass die im NIP vorgenommenen inhaltlichen Festlegungen (z. B. nationale Zielsetzungen im Energiebereich) maßgebliche Auswirkungen auf die Bundesländer haben werden. Da diese nicht bekannt sind, ist eine profunde Stellungnahme zum vorliegenden Dokument kaum möglich. Eine maßgebliche Grundlage des NIP sind die jeweiligen Flächenpotenziale des Ausbaus der Erneuerbaren. Die bisherigen Entwürfe dazu (Umweltbundesamt im Auftrag BMK) sind uns nur oberflächlich bekannt und wurden bei vorangegangenen Stellungnahmen und Diskussionen seitens der Bundesländer bereits kritisch beurteilt. Ein aktuelles Mengengerüst sowie die zugehörigen Kriterien sind uns nicht bekannt. Dies wäre jedoch nötig zur abschließenden Beurteilung des vorliegenden Dokumentes.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass parallel zum NIP im Rahmen des „Bund-Länder-Dialoges Erneuerbare“ ebenfalls die Potenziale der Bundesländer an erneuerbaren Energieträgern diskutiert werden und laut Arbeitsprogramm 2023 ein Auftrag an die Österreichische Energieagentur ergehen wird, dies abschließend zu erheben bzw. zu beurteilen. Es ist daher sicherzustellen, dass diese neuerliche Berechnung der Potenziale in den NIP-Prozess einfließen wird und doppelte Strukturen/Datengrundlagen damit vermieden werden.

Es ist entscheidend, welche Zielvorgaben für die einzelnen Bundesländer letztlich Verbindlichkeit erlangen, diese sind dann die Messlatte für die Energieraumplanungen der Bundesländer und deren „Haltbarkeit“ im Lichte der letzten UVP-G-Novelle.

- Mitberücksichtigung von HGÜ (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung):

Damit der inländische Energieverbrauch gedeckt werden kann, müssen rund 70 Prozent der Energie in Form von fossilen Rohstoffen wie Gas, Öl und Kohle, sowie elektrische Energie (bis zu 10.000 GWh) importiert werden. Nachdem die Bestrebungen in Österreich, den jährlichen Energieverbrauch drastisch zu reduzieren, nicht in ausreichendem Maße gegeben sind (mangels wirksamen Energieeffizienzgesetzes, mangels Erneuerbaren Wärmegesetzes, mangels wirksamer sozialer und ökologisch orientierter Steuerlenkung) wird es weiterhin massive Importe von Energie benötigen,

auch über das Jahr 2040 hinaus. Dabei haben sich die aktuelle als auch die vorhergehende Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis 2030 bilanziell 100 Prozent des Stromverbrauches im Inland auf Basis Erneuerbarer Energien zu produzieren, die aktuelle Bundesregierung strebt zusätzlich die Klimaneutralität bis 2040 an. Dieses Ziel wird von den Umweltschutzverbänden jedenfalls voll unterstützt.

Gemessen am aktuellen Energieverbrauch nimmt die elektrische Energie mit rund 25 Prozent bereits eine sehr große Rolle ein. Doch wird gerade die elektrische Energie in Zukunft eine noch viel bedeutendere Rolle spielen. Es liegen Schätzungen vor, die von einer Verdoppelung bis zu einer Verdreifachung des Stromverbrauchs in den kommenden Jahrzehnten ausgehen. Der zukünftige Importbedarf an elektrischer Energie und an möglicher Substitutionsenergie für Gas wird in hohem Maße von der Bereitschaft der Bundesländer zum Ausbau erneuerbarer Energieformen abhängen.

Somit stellt sich die Frage, aus welchen Ländern die erforderliche Energie in Zukunft importiert werden wird, und darauf aufbauend ist auch die Frage zu stellen, in welcher Form diese Energie importiert werden wird. Diese beiden Fragen sind insofern bereits zum jetzigen Zeitpunkt von Relevanz, weil die dafür erforderliche Infrastruktur erst errichtet werden muss. Damit die gewünschte Energiemenge, insbesondere Strom betreffend, möglichst verlustarm über große Distanzen transportiert werden kann, sollte jedenfalls auch HGÜ (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) mitberücksichtigt werden. Wo können in Österreich entsprechende HGÜ-Knoten geschaffen werden, um die importierte Energie bestmöglich in den österreichischen 380 kV-Ring zu integrieren? Bei ausreichender Menge an importiertem Strom könnte auch die benötigte Menge an Wasserstoff im Inland produziert werden, sodass der lange, umständliche und aufwändige Transport von Wasserstoff vermieden werden könnte.

Wir empfehlen daher, HGÜ-Systeme (Leitungen, Knotenpunkte samt Umspannwerke) in die Systemgrenzen des NIP aufzunehmen.

- **Ausschlussflächen:**

Zu etwaigen Ausschlussflächen finden sich gegensätzliche Angaben im gegenständlichen Entwurf. So ist auf Seite 15 die Rede, dass als Untersuchungsraum ganz Österreich ohne Ausschlussflächen

festgelegt wird. Jedoch sind in der Abbildung 4 auf Seite 17, welche die Methodik beschreibt, dezidiert Ausschlussflächen genannt.

Wir halten definitiv festgelegte Ausschlussflächen aus naturschutzfachlichen Gründen (Natur-, Arten- sowie Gewässerschutz) für unbedingt erforderlich, um Klima- und Biodiversitätsziele gleichermaßen erreichen zu können.

Weiters sind Überlegungen anzustellen, wie auch mögliche Synergien bei einer Verknüpfung von Netzinfrastruktur und Biodiversitätskorridoren berücksichtigt werden können. Wichtig ist aus unserer Sicht bei der strategischen Planung jedenfalls eine Vermeidung von Eingriffen in langfristig nicht wieder regenerierbare Lebensräume.

- Weitere Punkte:

Zur Tabelle 1 auf Seite 25 wird angemerkt, dass bei den Erzeugungsanlagen die Umweltauswirkungen durch „Rutschungen, Muren, Lawinen und Überflutungen“ – mit Ausnahme der Wasserkraft – nicht zu untersuchen sein sollen. Dies ist angesichts der Veränderungen durch die Klimakrise nicht mehr zu rechtfertigen. Insbesondere PV- und Windenergieanlagen im alpinen Raum sind nämlich jedenfalls potenziell davon betroffen, sodass eine verpflichtende Betrachtung aus unserer Sicht erforderlich ist.

Zur Tabelle 2 auf Seite 28 wird angemerkt, dass bei Energieübertragungsanlagen die Umweltauswirkungen durch „Geländeänderungen, Fragmentierung, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung“ auch hinsichtlich der jeweils betroffenen Fauna zu untersuchen sind. In der Spalte „Begründung“ ist daher die mögliche Barriere für die Fauna und die Mortalität durch Kollision zu ergänzen.

Zur Tabelle 6 auf Seite 37 ist anzumerken, dass für das Schutzgut „Biologische Vielfalt, Fauna und Flora“ immer auch Veränderungen der Hydrologie (bei Betroffenheit von Feuchtlebensräumen) und zumindest Lärmimmissionen (Störungen) relevant für negative Auswirkungen sein können und zu bewerten sind.

Zu Kapitel 2.3. „Zielen des Umweltschutzes“ ist anzumerken, dass aus unserer Sicht für den Fachbereich „Biologische Vielfalt, Flora, Fauna“ zusätzlich die Ramsar Konvention, die Berner Konvention und die Vorgaben der EU zum „Restoration Law“ zu berücksichtigen sind. Für die „Gesundheit des Menschen“ ist der Themenkomplex „Elektromagnetische Felder (EMF)“ aufzunehmen und sind sowohl die nationalen als auch die internationalen Grenz- und Zielwerte anzuführen.

Zu Kapitel 2.5. „Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen“ wird angemerkt, dass die Netzentwicklungspläne der einzelnen Bundesländer ebenfalls zu berücksichtigen und abzustimmen sind.

In Kapitel 3.4.1.1 gibt es ein Potenzial zur Vereinheitlichung, sowohl inhaltlich auch als grammatikalisch.

Angeregt wird weiters, die Raumordnungsgesetze und Raumordnungsprogramme der Bundesländer mit Veröffentlichungsdatum und unter Angabe des jeweiligen Landesgesetzblattes zumindest in der Literaturliste anzuführen, um den jeweils aktuellen Planungsstand abzubilden.

Für die Wiener Umweltschutzbehörde:

e.h.

Iris Tichelmann, BSc MSc

Für die Kärntner Umweltschutzbehörde:

e.h.

Mag. Rudolf Auernig

Für die OÖ Umweltschutzbehörde:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die NÖ Umweltschutzbehörde:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag.<sup>a</sup> DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
HR MMag.<sup>a</sup> Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI<sup>in</sup> Katharina Lins

Für die Umwelthanwaltschaft Burgenland:  
e.h.  
DI Dr. Michael Graf

